

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtauschrift: Tageblatt Riesa.
Sammel Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa,
des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postleitzettel: Dresden 1300
Girokarte Riesa Nr. 52.

Nr. 169.

Freitag, 22. Juli 1921, abends.

74. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7,6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. **Bewegungssatz**, gegen Vorabzahlung, monatlich 4.— Wart ohne Zutrittsgebühr, bei Abholung am Posthalter monatlich 4,10 Mark ohne Postgebühr. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabetaages aufzugeben und im vorherigen zu bezahlen; eine Genüge für das Geschäft an bestimmten Tagen und Wochentagen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 3 mm hohe Grundschriftseite (7 Silben) 1,10 Mark, Ortspreis 1.— Wart; zeitraubender und kostbarerer Satz 50%, Aufschlag. Nachmittags- und Samstagsausgabe 30 Pf. **Rechtsanwalt Rabatt** erhält, wenn der Betrag verfaßt durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. **Schulungs- und Erziehungsort: Riesa.** Übernehmende Unterhaltungsbeiträge, Erdhölzer der Elbe". — Im Hause höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Säumnisse des Betriebes der Druckerei, der Riesaeraner oder der Verlegerungseinrichtungen — hat der Besitzer keinen Anspruch auf Absetzung oder Nachförderung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. **Rotationsdruck und Verlag: Vanger & Winterlich, Riesa.** **Geschäftsstelle: Goethestraße 59.** **Verantwortlich für Redaktion:** L. v. R. Leisgräber, Riesa; für Anzeigenstell: Willi im Dittrich, Riesa.

Über das Vermögen der Produktionshändlerin Maria Theresa Siegmund geb. Venold in Riesa, Hauptstraße 41, wird heute am 21. Juli 1921, nachmittags 7,1 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Chlinger in Riesa wird zum Konkursverwalter ernannt.

Es wird zur Schlußaufstellung über die Beliebtheit des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintrittsweise über die im § 182 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 20. August 1921, vormittags 10 Uhr und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 12. September 1921, vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte Termin abberufen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz hat oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an den Gemeinschuldnern verabreichen oder leisten, muß auch den Wert der Sache und die Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Beleidigung beansprucht, dem Konkursverwalter bis zum 12. August 1921 anzeigen.

Amtsgericht Riesa.

Am Blatt 2 des bishergen Genossenschaftsregister, betr. die Firma Kreditverein zu Riesa, e. G. m. b. H. in Riesa", ist heute eingetragen worden: Die Firma lautet künftig "Gewerbebank Riesa, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Riesa".

Das Statut ist durch Besluß der Generalversammlung vom 30. 6. 1921 abgeändert worden.

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften zum Zwecke der Beschaffung der für das Gewerbe und die Wirtschaft der Mitglieder nötigen Geldmittel und aller Unternehmungen, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder zu fördern. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter der Firma der letzteren, gezeichnet von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, und wenn sie vom Aussichtsrat ausgeben, unter dessen Rennung, gezeichnet vom Vorsitzenden des Aussichtsrats. Die Bekannt-

machungen erfolgen im "Riesaer Tageblatt". Gibt dieses Blatt ein oder wird aus anderen Gründen die Bekanntmachung in ihm unmöglich, so tritt an seine Stelle die Sächsische Staatszeitung bis zur Bekanntmachung eines anderen Blattes.

Die Dokumente jedes Genossen beträgt 1000 Mark. Die höchste Zahl der Geschäftsanteile, mit der sich ein Genosse beteiligen kann, beträgt zwanzig.

Rechtsanwalt Dr. jur. Friedrich Gustav Mende in Riesa.

Kaufmann August Anton Albrecht in Riesa,

Stellmachermeister Georg Möbius in Riesa,

Kaufmann Clemens Bürger in Riesa

sind nicht mehr Mitglieder des Vorstandes.

Vorstandsmitglieder sind:

a) Kaufmann August Anton Albrecht in Riesa,

b) Schlossermeister Kurt Dombrowski in Riesa,

c) Mühlendreher Hugo Möhleborn in Riesa,

d) Kaufmann Paul Dehert in Riesa.

Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterchrift hinzufügen.

Amtsgericht Riesa, den 16. Juli 1921.

Treffpunkt, am 26. Juli 1921, nachmittags 2 Uhr
soll im Handelskai des Amtsgerichts Kammerlach ein großer Volks-Güterwaren-, als: 2 Deimalwagen, 1 Milchseparatoren, Eagen, Ketten aller Art, Traktorenteile, auch Tüpfel, Koblenztafel, Bügelgarn, Spaten, Senken, Sicheln, Fleischmächen, Fußabstreicher, Glashörner, Eisenkratzt, Küchenwagen, Nüdeln und Schrauben, Eisenbänder, Schrank-, Türe- und Vorlegeschlösser und vieles andere mehr, öffentlich meistbietend gegen sofortige Barzahlung versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Kammerlach, am 21. Juli 1921.

Dortliches und Sächsisches.

Riesa, den 22. Juli 1921.

* Die Ernteaussichten. Wie das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft glaubt, hat die Ernte in den Teilen Deutschlands, die genügend Niederschläge zur rechten Zeit erhalten, wohl durchaus befriedigende Ergebnisse. Dagegen litten aus vielen Gründen, wo der Regen fehlte, die Nachrichten über die Getreideernte recht unglücklich. Im ganzen wird man kaum annehmen dürfen, daß der Ertrag etwa durchschnittlich über den einer Mittelernte erheblich hinausgeht.

* Besserung des sächsischen Arbeitsmarktes. Die Sicherung des Arbeitsmarktes in Sachsen hat auch in Monat Juni allgemein angebahnt. Bei der berichtigenden Arbeitsbeschaffung ist in sämtlichen Berufsgruppen die Zahl der Arbeitssuchenden gesunken, und zwar von 69 000 Anfang Juni auf 57 272 Anfang Juli. Von den Gründen für diese Sicherung verdient neben dem Fortgang der landwirtschaftlichen Arbeiten vor allem die anhaltende Beliebung der Baustütze hervorgehoben zu werden. Es darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß die produktive Erwerbsarbeit fürsorge, die den Erwerbstümern statt Unterhaltung Arbeit gibt, eine große Anzahl Personen beschäftigt, die sonst der Unterstützung anheim gefallen wären.

* Das neue Fernsprechgebührengefecht. Im Reichsgesetzblatt wird das neue Fernsprechgebührengefecht veröffentlicht. Es tritt am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft. Jeder Teilnehmer darf seinem Anschluss bis zum 1. September für den 30. September kündigen. Für jeden Fernsprechanschluß werden eine Einrichtungsgebühr, eine Grundgebühr und eine Ortsgebühr erhoben. Daraus wird die Einrichtungsgebühr als einmaliger Anschlag von 100 Pf. für den Hauptanschluß und 25 Pf. für den Nebenananschluß zu den Kosten für die Einrichtung der Teilnehmerverstellen gerechnet. Die Grundgebühr ist die Vergütung für die Überliefung und Unterhaltung der Apparate, sowie für den Bau und die Instandhaltung der Anschlußleitung. Sie beträgt in Ortsnetzen mit nicht mehr als 50 Hauptanschlüssen 380 Pf. und erreicht in Berlin bei 200 000 Hauptanschlüssen den Betrag von 1800 Pf. Dazu kommt noch die Gebühr 20 Pf. für die Herstellung der Gesprächsverbindungen im Ortsverkehr mit 25 Pf. für jedes Gespräch, 40 Gespräche sind auf alle Fälle im Monat zu bezahlen. Die soliden Verbindungen sind pauschaliert. In Ortsnetzen mit nicht mehr als 1000 Anschlüssen werden 8 Prozent, bis zu 10 000 Telefonen 4 Prozent und mehr mit 5 Prozent abgerechnet.

* Für Neuwahlen zu den Handwerkern. Immer wieder fordert der preußische Minister für Handel und Gewerbe, daß an den Reichswirtschaftsminister mit der Anregung herangetreten, baldigst durch eine Novelle zur Gewerbeordnung ein neuzeitliches Wahlrecht für die Handwerkskammer einzuführen, nach welchem mit möglichster Beschleunigung Neuwahlen vorgenommen werden sollen.

* Das Recht an falschem Papiergeld. Das Gesamtministerium hat folgendes beschlossen: Zur Vermeidung des objektiven Strafverfahrens zwecks Einziehung unrechtmäßigen Papiergeldes wird gegenwärtig von den Polizeibeamten in jedem Fingalsalle um Abgabe der Erklärung ermahnt, daß auf Rückgabe des falschen Scheines verzichtet wird. Eine wesentliche Vereinfachung der Geschäfte würde zu erreichen sein, wenn diese Einwilligung schon bei der Abgabe des falschen Scheines an die Polizei unaufgefordert ausgeholtet würde. Die abzugebende Erklärung erfordert unbedingt, weil der Gegenwert solcher Banknoten und Darlehnsurkunden keine, die als gesetzlich angesetzten werden sind, nach endgültiger Prüfung aber als echt befinden werden, durch das Reichsbankdirektorium oder die Reichsschuldenverwaltung erließt wird.

* Hilfe für oberschlesische Beamtenfamilien. Der Hauptvorstand des Roten Kreuzes ist bereit, in einzelnen Fällen Beamten und überhaupt Familien, die aus der Stadt auf das Land ziehen wollen, Buschüsse zur Bezahlung ihres Umzuges zu gewähren, wenn die dadurch in den Städten freiwerdenden Wohnungen für oberschlesische Beamtenfamilien zur Verfügung gestellt werden. Anträge sind an die Gemeindebehörden zu richten, die sie an das oberschlesische Rote Kreuz — Flüchtlingsfürsorge — weiterzugeben haben.

* Aus der Tätigkeit der Dresdner Handelskammer. In einem Bericht an den Vorort der sächsischen Handelskammer wurde gegen die Einfuhr von Obst und Früchten im Interesse der deutschen Obstweinleseerzeuger erhoben, hingegen wurde die Ausfuhr dieser Weine befürwortet. Der bei der Ausfuhr erzielte Mehrgewinn werde voraussichtlich gestalten, die Industriepreise für Obst und Früchte zu erhöhen. — Weiter wurde dem Vorort mitgeteilt, daß gegen den Entwurf einer Verordnung betreffend Sicherung von künstlichen Mineralwässern, Limonaden und anderen künstlich hergestellten Getränken, die unmittelbar aus dem Herstellungsgerät in unverstopften Gefäßen dem Verbrauch zugeführt würden, keine Bedenken bestanden.

* Ein 102er-Tag findet in der Zeit vom 27. bis 29. August in Bautzen statt. Es sind von dem Arbeitsaufschluß die weitreichenden Vorbereitungen getroffen worden, um die Feststage würdig und festlich auszufesthalten. Am 27. August werden große Festmärsche stattfinden, am 28. August soll das Fest ein Heiligabenddienst einleiten, dann wird die Einweihung des 102er Denkmals folgen. Am Nachmittag sind ein Festzug und anschließend ein großes Volksfest in der Weinau vorgesehen. Am Montag, den 29. August finden Führungen durch die Stadt, Ausflüge ins Gebirge und eine Festvorstellung im Waldbühne statt. Der Arbeitsaufschluß hat auch für Stellung eines Sonderzuges von Dresden ab zu errichten. Sonderzüge werden um ihre Beteiligung gebeten. Auftragen beantragt Herr Erich Werner, Bautzen, Reichstraße 51.

* Gebrauch der deutschen Sprache in Dänemark. In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen deutsche Geschäftsleute Deutsch in fremden Sprachen, namentlich in Englisch und Französisch, nach Dänemark verkehren. In Dänemark verkehren fast alle Geschäftsleute Deutsch; jedenfalls in Deutsch diejenige fremde Sprache, die dort am meisten verbreitet ist, auch mehr als Englisch, und es liegt nicht im deutschen Interesse, diesen Zustand durch Verbindung andersprachiger Deutschland zugunsten anderer Sprachen zu verändern.

* Pakete nach besetztem Maßnahmengebiet. Bei den Postanstalten im besetzten rheinischen Gebiet gehen täglich zahlreiche einfuhreibewilligungspliktige Pakete über 5 Kilogramm ein, denen der Abwender keine Einfuhreibewilligung beigelegt hat in der mitverhandelten Annahme, daß der Empfänger sie zu beschaffen und vorzulegen habe. Wenn es auch genügt, daß die Einfuhreibewilligung von dem Empfänger bei der Bezahlung des Pakets vorgelegt wird, so ist doch Vorauslegung für dieses Verfahren, daß der Empfänger sich schon vor der Abwendung des Pakets die Einfuhreibewilligung beschafft hat, damit er sie jogglich noch beim Eingang des Pakets bei der Bezahlung vorlegen kann. Dagegen ist es nicht angängig, erst nach dem Eintreffen des Pakets am Bestimmungsort die erwartliche Einfuhreibewilligung zu beantragen, weil hierdurch eine Anhäufung von Paketen entsteht, die nicht ausgehändigt werden können. Ferner besteht die Gefahr, daß die Post im Falle der Verweigerung der Einfuhreibewilligung entweder dem Verfall unterliegen oder zurückgefordert werden müssen. Um ferner bei dem Abwender keine Einfuhreibewilligung zu beantragen, weil hierdurch eine Anhäufung von Paketen entsteht, die nicht ausgehändigt werden können. Ferner besteht die Gefahr, daß die Post im Falle der Verweigerung der Einfuhreibewilligung entweder dem Verfall unterliegen oder zurückgefordert werden müssen.

* Pakete nach besetztem Maßnahmengebiet. Bei den Postanstalten im besetzten rheinischen Gebiet gehen täglich zahlreiche einfuhreibewilligungspliktige Pakete über 5 Kilogramm ein, denen der Abwender keine Einfuhreibewilligung beigelegt hat in der mitverhandelten Annahme, daß der Empfänger sie zu beschaffen und vorzulegen habe. Wenn es auch genügt, daß die Einfuhreibewilligung von dem Empfänger bei der Bezahlung des Pakets vorgelegt wird, so ist doch Vorauslegung für dieses Verfahren, daß der Empfänger sich schon vor der Abwendung des Pakets die Einfuhreibewilligung beschafft hat, damit er sie jogglich noch beim Eingang des Pakets bei der Bezahlung vorlegen kann. Dagegen ist es nicht angängig, erst nach dem Eintreffen des Pakets am Bestimmungsort die erwartliche Einfuhreibewilligung zu beantragen, weil hierdurch eine Anhäufung von Paketen entsteht, die nicht ausgehändigt werden können. Ferner besteht die Gefahr, daß die Post im Falle der Verweigerung der Einfuhreibewilligung entweder dem Verfall unterliegen oder zurückgefordert werden müssen. Um ferner bei dem Abwender keine Einfuhreibewilligung zu beantragen, weil hierdurch eine Anhäufung von Paketen entsteht, die nicht ausgehändigt werden können. Ferner besteht die Gefahr, daß die Post im Falle der Verweigerung der Einfuhreibewilligung entweder dem Verfall unterliegen oder zurückgefordert werden müssen.

* Frachtermäßigung für Düngemittel. Mit Gültigkeit vom 16. Juli 1921 bis auf Widerruf, längstens bis zum 30. Juni 1922, in im Bereich der Reichsbahnen und auf den Strecken einzelner Privatbahnen zur Förderung der Getreideerzeugung usw. ein Ausnahmetarif für Düngemittel eingeführt werden. Er gewährt für eine größere Anzahl von Düngemitteln der Klassen C, D

und E des Deutschen Eisenbahn-Gütertariffs, Teil I, Abt. B, bei Verwendung zum Düngen im Deutschen Reich — nicht bei der Verwendung zur Herstellung von Düngemitteln — eine Milderung der tarifmäßigen Frachtfälle um 20 v. H.

* Zur Kirchensteuererleichterung schreibt die Sächsische Kirchengemeinde: Das Sächsische Kirchensteuererleichterung bringt in seiner ausgearbeiteten Nr. 15 die Veröffentlichung des Gesetzes über das Steuerrecht der örtlichen religiösen Gemeinschaften vom 1. Juli 1921. Danach nach fünfzig Prozent Zuschläge zur Grundsteuer, Grundsteuererleichterung und Kirchensteuer weg. Das bedeutet einen schweren Nachteil für die Kirche und letzten Endes eine Bedrohung des Kapitals. Trotz eines einleitenden Protestes des Landeskonsistoriums und des Verteidigens der christlichen Parteien für die Erhebung der Kirchensteuer ist mit wenigen Stimmen Rehuber bei Lüttow das Gesetz angenommen worden und nunmehr in Kraft getreten. Dagegen kann, wie uns von zuständiger Seite mitgeteilt worden ist, festgestellt werden, daß durch das neue Lohnsteuergesetz sein Grund zu Befürchtungen für die kirchlichen Finanzen gegeben ist. Das Reichsfinanzministerium, das jedoch unter dem 2. Juli vom Reichstag angenommen und bereits veröffentlicht worden ist (Nr. 72 R. G. B.) sieht ebenfalls die Kirchen, die nicht mehr als Nr. 24 000,— Lohn- oder Gehalts-Einkommen haben, von einer besonderen Steuererklärung ab. Die Steuer gilt bei ihnen mit dem 10 prozentigen Lohnzins als erfüllt. Infolgedessen waren Zweite augetreten — und besonders in Kreisen von Dresdner Kirchengemeinden war starke Beunruhigung darüber entstanden — ob diese Personen noch zur Kirchensteuer herangezogen werden könnten. Durch Verhandlungen, die vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß im Laufe des vergangenen Monates mit einer Reihe von Abgeordneten im vollen Einverständnis mit dem Reichsfinanzministerium geführt worden sind, ist es gelungen, dem Lohnsteuergesetz eine Fassung zu geben, die jede nach dieser Richtung befürchtete, vom Entwurf übrigens gar nicht beachtigte, Gefahr beseitigt. Auch ist dem zur direkten Verhandlung mit dem Reichsfinanzministerium nach Berlin entstandene Vertreter des Landeskonsistoriums vom Staatssekretär und dem zuständigen Deputierten in bündigster Weise versichert worden, es werde die auf Grund des Gesetzes zu erlassende Anordnung des Reichsfinanzministeriums dafür Sorge tragen, daß Personen mit Lohn- oder Gehalts-Einkommen unter 24 000 Mark gleichfalls in die Einkommensteuerliche Aufnahme finden. Der für sie bestimzte Lohnsteuerzins wird in diese Liste eingetragen, sobald der Bezeichnung der künftigen Steuerzuschläge technisch Schwierigkeiten nicht im Wege stehen. Es werden also alle Personen mit Einkommen unter 24 000 Mark genau so zur künftigen Steuer herangezogen werden können, wie solche mit Einkommen über 24 000 Mark.

* Die Not im Vogtland. Auf die Anfrage des demokratischen Abgeordneten Brodaul im Reichstag haben der Reichsarbeits- und der Reichswirtschaftsminister eine umfangreiche gemeinsame Antwort ertheilt, aus der wir das folgende wiedergeben: Die Notlage im sächsischen Vogtland ist Gegenstand besonderer Sorge des Reichsministers. Ihre Behebung sei aber besonders schwer, weil die Lage des dortigen Arbeitsmarktes abhängig sei von der Krise der vogtländischen Spinn- und Stickereiindustrie, die jedoch keine örtliche, sondern eine Weltkrise sei. Um sie zu mildern, sei eine weitgehende Erleichterung bei der Einfuhr von Grundstoffen zum Fäden und beim Bezug von Garnen zu gestanden, ferner ein grundlegendes Verbot der Einfuhr von Spinn- und Stickereien aus dem Ausland erlassen worden. Die Vergabe von Lieferungen und Rostlandanträgen sei der Natur der Sache nach für das Reich unmöglich. Die Überführung der in diesem Industriezweig arbeitenden Gewerbetreibenden in andere Industrien sei besonders schwierig, infolge der meist örtlich auseinanderliegenden kleinen Betriebsstätten der Spinn- und Stickereiindustrie. Zurzeit werde die Frage geprüft, inwieweit es möglich sei, zur Erleichterung neuer Industriezweige die Bestimmungen der produktiven Gewerbeleistungsförderung über die Förderung von Privatunternehmen abzuändern. Eine erhöhte Beliebung mit Industriehilfe sei angestanden worden. Um weiterer Arbeitslosigkeit zu verhindern, sollten Verträge vorliegen, Rostlandarbeiten des Reiches (Grenzbauarbeiten, Rodelverlegungen) durchzuführen. Ferner sollen, soweit Bedarf vorliege, Lieferungsaufträge des Reiches auf Baumwollwaren und Rauchwaren erteilt werden.